



- Körperschaftsteuerlicher Verlustabzug teilweise verfassungswidrig
- Gesonderter Steuertarif bei Zwischenschaltung einer Personengesellschaft
- Grunderwerbsteuerbarkeit eines Umstrukturierungsvorgangs
- Restschuldbefreiung und Betriebsaufgabe
- Gewerbesteuerliche Hinzurechnung bei Zwischenvermietung
- Überspannung eines Grundstücks mit einer Stromleitung

Körperschaftsteuerlicher Verlustabzug teilweise verfassungswidrig

BVerfG, Beschluss v. 29.3.2017 – 2 BvL 6/11, DStR 2017, S. 1094

Die Regelungen hinsichtlich des Verlustuntergangs sind mit dem Grundgesetz unvereinbar, soweit bei der unmittelbaren Übertragung innerhalb von fünf Jahren von mehr als 25 % des gezeichneten Kapitals an einer Kapitalgesellschaft an einen Erwerber (schädlicher Beteiligungserwerb) insoweit die bis zum schädlichen Beteiligungserwerb nicht ausgeglichenen oder abgezogenen negativen Einkünfte (nicht genutzte Verluste) nicht mehr abziehbar sind.

Hintergrund: Werden innerhalb von fünf Jahren unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % des gezeichneten Kapitals an einer Kapitalgesellschaft übertragen oder liegt ein vergleichbarer Sachverhalt vor (schädlicher Beteiligungserwerb), kann die Kapitalgesellschaft die bis dahin nicht ausgeglichenen oder abgezogenen negativen Einkünfte nicht mehr abziehen, soweit sie rechnerisch auf den übertragenen Anteil entfallen.

Sachverhalt: Die Klägerin des Ausgangsverfahrens ist eine im Jahr 2006 gegründete Kapitalgesellschaft mit zwei Gesellschaftern. Die Geschäftsjahre 2006 und 2007 schloss die Gesellschaft jeweils mit einem Verlust ab. Im Jahr 2008 erwirtschaftete die Gesellschaft einen Gewinn, bevor sie am Ende dieses Jahres wegen der Kündigung eines Kooperationspartners ihre Liquidation beschloss. Während ihrer Tätigkeit zwischen 2006 und 2008 erlitt die Gesellschaft einen Gesamtverlust. Anfang 2008 hatte einer der beiden Gesellschafter aufgrund der Befürchtung, dass wegen einer gegen ihn gerichteten Schadensersatzforderung in seinen Geschäftsanteil an der Klägerin vollstreckt werden könnte,

diesen Anteil an einen Dritten übertragen. Deshalb kürzte das Finanzamt bei der Körperschaftsteuerveranlagung der Gesellschaft für 2008 die zum 31.12.2007 verbleibenden Verluste um den prozentual auf diesen Gesellschafter entfallenden Anteil. Mit der beim Finanzgericht Hamburg erhobenen Klage berief sich die Klägerin auf die Verfassungswidrigkeit der im Körperschaftsteuergesetz normierten Vorschrift zum Verlustabzug bei Körperschaften.

Entscheidung: Der allgemeine Gleichheitssatz bindet den Gesetzgeber an den Grundsatz der Steuergerechtigkeit, wonach die Besteuerung an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auszurichten ist. Abweichungen vom Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit bedürfen der Rechtfertigung. Nach diesen Maßstäben ist der Verlustabzug bei Körperschaften in der Fassung des Unternehmenssteuerreformgesetzes 2008 mit dem Grundgesetz unvereinbar, soweit bei der unmittelbaren Übertragung von mehr als 25 % des gezeichneten Kapitals an einer Kapitalgesellschaft an einen Erwerber (schädlicher Beteiligungserwerb) insoweit die bis zum schädlichen Beteiligungserwerb nicht ausgeglichenen oder abgezogenen negativen Einkünfte (nicht genutzte Verluste) nicht mehr abziehbar sind. Die Vorschrift behandelt Kapitalgesellschaften hinsichtlich der Bestimmung ihrer steuerpflichtigen Einkünfte unterschiedlich je nachdem, ob ein schädlicher Beteiligungserwerb vorliegt oder nicht. Die nicht genutzten Verluste gehen anteilig unter, obwohl die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kapitalgesellschaft durch die bloße Anteilsübertragung nicht verändert wird. Für diese Ungleichbehandlung fehlt es an einem sachlich einleuchtenden Grund. Zwar ist das Ziel der

Bekämpfung von unerwünschten Steuergestaltungen (insbesondere die Vermeidung des sogenannten Mantelkaufs) ein legitimer Zweck, der eine Ungleichbehandlung im Sinne des Grundgesetzes rechtfertigen kann. Allerdings sind die Grenzen zulässiger Typisierung überschritten, wenn zur Erfassung solcher Gestaltungen allein an die Übertragung eines Anteils von mehr als 25 % angeknüpft wird. Dieser Umstand indiziert für sich genommen keine missbräuchliche Gestaltung, weil es für die Übertragung einer derartigen Beteiligung an einer Verlustgesellschaft vielfältige Gründe geben kann, die nicht regelmäßig darin bestehen, die Verluste für ein anderes Unternehmen des neuen Anteilseigners nutzbar zu machen. Die Gründe, die zur Verfassungswidrigkeit führen, treffen auf die damit wortlautidentischen nachfolgenden Fassungen ebenso zu. Ob durch Einführung der

Vorschrift zum fortführungsgebundenen Verlustvortrag mit Wirkung vom 1.1.2016 der Anwendungsbereich des teilweisen Verlustabzugs bei Körperschaften in einer Weise reduziert worden ist, dass die Norm nunmehr den Anforderungen des Grundgesetzes genügt, bedarf gesonderter Betrachtung.

Hinweis: Der Gesetzgeber hat bis zum 31.12.2018 rückwirkend für die Zeit vom 1.1.2008 bis 31.12.2015 den festgestellten Verfassungsverstoß zu beseitigen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, tritt am 1.1.2019 im Umfang der festgestellten Unvereinbarkeit rückwirkend auf den Zeitpunkt seines Inkrafttretens die Nichtigkeit der Vorschrift ein.

Gesonderter Steuertarif bei Zwischenschaltung einer Personengesellschaft

FG Düsseldorf, Urteil v. 14.3.2017 – 13 K 3081/15 E, BB 2017, S. 1174

Die Zwischenschaltung einer teilrechtsfähigen Personengesellschaft ist schädlich für das Optionsrecht zur tariflichen Einkommensteuer.

Hintergrund: Die Vorschrift zum gesonderten Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen in der im Streitjahr maßgeblichen Fassung sieht vor, dass die Abgeltungsteuer auf Antrag nicht für Kapitalerträge aus einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft gilt, wenn der Steuerpflichtige im Veranlagungszeitraum, für den der Antrag erstmals gestellt wird, unmittelbar oder mittelbar zu mindestens einem Prozent an der Kapitalgesellschaft beteiligt und beruflich für diese tätig ist.

Sachverhalt: Der Kläger war im Streitjahr 2012 an einer GmbH mit einem Geschäftsanteil von ca. 6 % beteiligt. Zwischen der GmbH und der D-Gesellschaft, deren Partner der Kläger war, bestand ein Mandatsverhältnis. Für das Streitjahr erklärte der Kläger im Zusammenhang mit laufenden Einkünften aus einer unternehmerischen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft, hier der GmbH, einen Werbungskostenüberschuss. Zugleich beantragte er diesbezüglich die Anwendung der tariflichen Einkommensteuer. Das Finanzamt berücksichtigte den bei den Einkünften aus Kapitalver-

mögen erklärten Werbungskostenüberschuss nicht mit der Begründung, dass der Kläger keine wesentliche Beteiligung halte und im Übrigen auch nicht Arbeitnehmer der GmbH sei. Die Voraussetzungen der entsprechenden Vorschrift lägen daher nicht vor.

Entscheidung: Dem Kläger steht kein Optionsrecht zu, da nicht er, sondern die D für die GmbH tätig geworden ist. Im Streitfall ist der Kläger nicht, wie es die Vorschrift verlangt („für diese“), für die Kapitalgesellschaft beruflich tätig geworden. Nach seinem eigenen Vortrag war Auftragnehmerin des Mandatsvertrages die D, denn der Kläger hatte sich gegenüber seinem Mitgesellschafter verpflichtet, sämtliche Tätigkeiten als Steuerberater innerhalb der Partnerschaftsgesellschaft D zu erbringen. Die „berufliche Tätigkeit“ des Klägers erfolgte daher für die D, die ihrerseits für die GmbH tätig wurde.

Hinweis: Das Finanzgericht hat die Revision zugelassen, da die Streitfrage, ob die Zwischenschaltung einer teilrechtsfähigen Personengesellschaft schädlich für das Optionsrecht ist, grundsätzliche Bedeutung hat.

Grunderwerbsteuerbarkeit eines Umstrukturierungsvorgangs

FG Düsseldorf, Urteil v. 29.3.2017 – 7 K 439/10 GE, BeckRS 2017, 107233

Mittelbar an einer Personengesellschaft beteiligte Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft sind keine "Altgesellschafter" im Hinblick auf Grunderwerbsteuerliche Anteilsübertragungen.

Hintergrund: Gehört zum Vermögen einer Personengesellschaft ein inländisches Grundstück und ändert sich innerhalb von fünf Jahren der Gesellschafterbestand unmittelbar

oder mittelbar dergestalt, dass mindestens 95 % der Anteile am Gesellschaftsvermögen auf neue Gesellschafter übergehen, gilt dies als ein auf die Übereignung eines Grundstücks auf eine neue Personengesellschaft gerichtetes Rechtsgeschäft.

Sachverhalt: Gesellschafter der A GmbH & Co. KG waren die A GmbH als Komplementärin (ohne vermögensmäßige

Beteiligung) sowie die B GmbH (Beteiligung: 100 €) und die C GmbH (Beteiligung: 9.900 €) als Kommanditisten. Die A GmbH & Co. KG war Eigentümerin von Grundbesitz. Im Jahr 2007 übertrug die C GmbH in einem ersten Schritt einen Kommanditanteil in Höhe von 600 € auf ihren Gesellschafter D. In einem zweiten Schritt wurde die C GmbH, die mittlerweile als E GmbH firmierte, auf die F GmbH verschmolzen. Das beklagte Finanzamt behandelte diese Vorgänge als grunderwerbsteuerbaren Gesellschafterwechsel und erließ einen entsprechenden Feststellungsbescheid. Zur Begründung führte es aus, dass 99 % der Anteile an der A GmbH & Co. KG auf neue Gesellschafter übergegangen seien.

Entscheidung: Der Tatbestand der Anteilsübertragung ist dem Grunde nach erfüllt, da insgesamt 99 % der Anteile an der A GmbH & Co. KG übertragen worden sind, und zwar 93 % von der E GmbH (ehemals C GmbH) auf die F GmbH

und weitere 6 % von der C GmbH auf D. Damit unterliegt der Gesellschafterwechsel der Grunderwerbsteuer. Entgegen der Ansicht der Klägerin sind weder die F GmbH noch D als sog. Altgesellschafter anzusehen. Die Verschmelzung einer Kapitalgesellschaft auf eine weitere Kapitalgesellschaft kann den grunderwerbsteuerlichen Tatbestand erfüllen. Bei der F GmbH hat es sich auch um eine Neugesellschafterin gehandelt, da sie nicht an der Klägerin beteiligt gewesen ist. Gleiches gilt - trotz seiner Beteiligung an der E GmbH - für D. Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft, die ihrerseits Gesellschafterin einer Personengesellschaft ist, sind an letzterer nicht unmittelbar beteiligt und daher nicht Altgesellschafter. Altgesellschafterin kann nur die Kapitalgesellschaft selbst sein.

Hinweis: Das Finanzgericht hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Restschuldbefreiung und Betriebsaufgabe

BFH, Urteil v. 13.12.2016 – X R 4/15, DStR 2017, S. 1156

Ein Buchgewinn, der aufgrund der Erteilung einer Restschuldbefreiung entsteht, ist grundsätzlich im Jahr der Rechtskraft des gerichtlichen Beschlusses zu erfassen. Wurde der Betrieb vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgegeben, liegt allerdings ein in das Jahr der Aufstellung der Aufgabebilanz zurückwirkendes Ereignis vor.

Hintergrund: Bei der sog. Restschuldbefreiung werden nach Ablauf einer Wohlverhaltensperiode von grundsätzlich sechs Jahren ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens sämtliche Forderungen, die vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstanden sind, für die Gläubiger nicht mehr vollstreckbar. Auch Selbständige können ein Verbraucherinsolvenzverfahren u. a. beantragen, wenn die Anzahl der Gläubiger weniger als 20 ist.

Sachverhalt: Der Kläger ist als Handelsvertreter tätig und betrieb in den Jahren 1994 und 1995 daneben ein Einzelhandelsgeschäft für Kinderausstattung. Dieses gab er am 31.10.1995 auf. 1999 beantragte der Kläger die Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens über sein Vermögen. 2006 erteilte das Amtsgericht die Restschuldbefreiung. Das Betriebs-Finanzamt erließ einen Gewinnfeststellungsbescheid für 1995, der im Schätzungswege einen sog. Befreiungsgewinn aufgrund der Restschuldbefreiung berücksichtigte. Während des Einspruchsverfahrens änderte das BMF seine Rechtsauffassung zur zeitlichen Erfassung des Befreiungsgewinns und vertrat nunmehr die Auffassung, im Fall einer Restschuldbefreiung sei von der Realisierung eines Befreiungsgewinns erst im Zeitpunkt der Erteilung der Restschuldbefreiung auszugehen. Es handele sich nicht um ein rückwirkendes Ereignis im Sinne der Abgabenordnung.

Entscheidung: Die Erteilung der Restschuldbefreiung führt nicht zu einem Erlöschen der Verbindlichkeit des Insolvenzschuldners. Stattdessen werden die nicht erfüllten Forderungen ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts, mit dem die Restschuldbefreiung erteilt wird, in unvollkommene Verbindlichkeiten (sog. Naturalobligationen) umgewandelt, deren Erfüllung von da ab freiwillig möglich ist, jedoch nicht erzwungen werden kann. Daher wirkt die Erteilung der Restschuldbefreiung auch einkommensteuerrechtlich grundsätzlich nicht zurück. Davon unabhängig sind die Auswirkungen der Restschuldbefreiung im Zusammenhang mit einer Betriebsaufgabe zu betrachten. Aufgrund der Einstellung der gewerblichen Tätigkeit hat ein Steuerpflichtiger wie hier der Kläger eine Betriebsaufgabebilanz zu erstellen. Die in diese Bilanz eingestellten Verbindlichkeiten sind aufgrund der im Streitjahr erteilten Restschuldbefreiung auszubuchen. Somit stellt die Restschuldbefreiung bei einem Zusammenhang mit einer früheren Betriebsaufgabe ein rückwirkendes Ereignis dar. Im Streitfall ist zwar nicht klar, ob der Betriebsaufgabezeitraum bereits mit der Einstellung der betrieblichen Tätigkeit im Jahr 1995 endete. Unstreitig endete die Betriebsaufgabe jedenfalls in einem Jahr vor Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens über das Vermögen des Klägers im Jahr 1999.

Hinweis: Nachdem die Finanzverwaltung seit einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums davon ausging, dass die Restschuldbefreiung kein rückwirkendes Ereignis ist, gab es unterschiedliche Rechtsprechungen der Finanzgerichte, die dazu führen, dass das Bundesfinanzministerium seine Verwaltungsauffassung nun anpassen müsste.

Gewerbsteuerliche Hinzurechnung bei Zwischenvermietung

BFH, Urteil v. 8.12.2016 – IV R 55/10, DStR 2017, S. 1109

Die gewerbsteuerliche Hinzurechnung verausgabter Miet- und Pachtzinsen findet auch in Zwischenvermietungsfällen statt. Der Zwischenvermieter kann die gewerbsteuerliche Kürzung für Grundbesitz jedoch nicht in Anspruch nehmen.

Hintergrund: Nach der Hinzurechnungsvorschrift des Gewerbesteuergesetzes für den Veranlagungszeitraum 2008 wird dem Gewinn aus Gewerbebetrieb ein Viertel der Summe aus dreizehn Zwanzigstel (65 %) der Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für die Benutzung der unbeweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die im Eigentum eines Anderen stehen, hinzugerechnet, soweit sie bei der Ermittlung des Gewinns abgesetzt worden sind und soweit die Summe der Beträge der Hinzurechnungsvorschrift 100.000 € übersteigt.

Sachverhalt: Die A-KG war im Streitjahr 2008 Organträgerin der C-GmbH. Die C-GmbH erbrachte zum einen Serviceleistungen im Bereich der Vermietung von Wohnraum. Zum anderen betrieb sie die Anmietung und Weitervermietung von Wohnraum im eigenen Namen und für eigene Rechnung. Die erzielten Mieterlöse erfasste die C-GmbH im Rahmen ihres Jahresabschlusses als Erträge, die an den Eigentümer der Wohnimmobilien gezahlten Mieten als Aufwand für bezogene Leistungen. Bei der Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags 2008 für die A-KG rechnete der Beklagte und Revisionsbeklagte dieser einen Gewerbeertrag von Organgesellschaften in Höhe erklärter 623.586 € zu. Mit Bescheid, der im Juli 2009 erging, wurde der Gewerbesteuermessbetrag unter dem Vorbehalt der Nachprüfung festgesetzt. Mit Änderungsbescheid, der im Januar 2010 erging, erhöhte das Finanzamt den für die A-KG festgesetzten Gewerbesteuermessbetrag 2008. Dies beruhte auf einem zugerechneten Gewerbeertrag von Organgesellschaften in Höhe von 1.311.761 €. Dabei berücksichtigte das Finanzamt nunmehr, dass die C-GmbH aus der Vermietung fremder

Wohnimmobilien nicht nur Mieteinnahmen erzielt, sondern für deren Anmietung zugleich Mietzinsen entrichtet hatte. Es unterwarf diese Mietzinsen der erstmals ab dem Streitjahr 2008 geltenden Hinzurechnungsvorschrift des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes.

Entscheidung: Bei der Ermittlung des Gewerbeertrags der C GmbH sind ihrem Gewinn die von ihr entrichteten Mietzinsen zu Recht hinzugerechnet worden. Eine "Benutzung" der gemieteten oder gepachteten unbeweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens liegt auch dann vor, wenn die Wirtschaftsgüter zur Erzielung von Einkünften an eine weitere Person vermietet werden (Zwischenvermietung). Die "Durchleitung" der Immobilien steht der Hinzurechnung nicht entgegen. Dem Gesetz lassen sich keine Anhaltspunkte dafür entnehmen, Zwischenvermietungen nicht bei der Hinzurechnung zu berücksichtigen. Verfassungsmäßige Bedenken gegen die Regelung bestehen nicht: Soweit der I. Senat des Bundesfinanzhofs bereits entschieden hat, dass sich die Vorschrift folgerichtig in das Konzept einer "ertragsorientierten Objektsteuer" einfügt, schließt sich der Senat den dort gemachten Ausführungen an. Die vom Gesetzgeber erstmals ab dem Erhebungszeitraum 2008 normierte Hinzurechnung von 65 % der Miet- und Pachtzinsen für unbewegliche Wirtschaftsgüter ist weder dem Grunde noch der Höhe nach verfassungsrechtlich zu beanstanden. Insoweit liegt kein Verstoß gegen das Grundgesetz vor.

Hinweis: Der Bundesfinanzhof hat damit die Verwaltungsauffassung bestätigt und die hohe Gewerbesteuerbelastung, die Zwischenvermieter durch die Hinzurechnung der verausgabten Miet- und Pachtzinsen erleiden, gerechtfertigt. In der Praxis dürfte es schwierig sein, wirtschaftlich sinnvolle Ausweichgestaltungen zur Vermeidung der Gewerbesteuerbelastung zu finden.

Überspannung eines Grundstücks mit einer Stromleitung

BFH, Beschluss v. 11.4.2017, IX R 31/16, BeckRS 2017, 94759

Das BMF wird aufgefordert, dem Verfahren beizutreten, um zu der Frage Stellung zu nehmen, ob und unter welchen Voraussetzungen eine einmalige Entschädigung, die für die Überspannung eines zum Privatvermögen gehörenden Grundstücks mit einer Hochspannungsleitung gezahlt wird, zu steuerbaren Einkünften zählt.

Hintergrund: Entschädigungszahlungen können unter gewissen Voraussetzungen einkommensteuerpflichtig sein. Daneben ist es möglich, dass sie keiner Steuerpflicht unterliegen.

Sachverhalt: Streitig ist, ob die anlässlich der Überspannung eines Grundstücks mit einer Hochspannungsleitung gezahlte Einmalentschädigung steuerbar ist. Das Finanzgericht Düsseldorf ging in erster Instanz von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung aus. Die Kläger sind dagegen der Ansicht, die Überspannung habe zu einer erheblichen Wertminderung ihres Grundstücks geführt, die durch den gezahlten Betrag nicht ausgeglichen werde. Ein derartiger endgültiger Rechtsverlust führe nicht zu Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung.

Entscheidung: Der Senat nimmt das Revisionsverfahren zum Anlass, sich grundlegend mit der Rechtsfrage zu befassen, ob, unter welchen Voraussetzungen und gegebenenfalls in welchem Umfang eine einmalige Entschädigung, die für die Überspannung eines zum Privatvermögen gehörenden Grundstücks mit einer Hochspannungsleitung gezahlt wird, nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes steuerbar ist, wenn der Grundstückseigentümer hierfür eine Grunddienstbarkeit bewilligen muss. Der Senat hält es für angezeigt, das Bundesfinanzministerium an diesem Revisionsverfahren zu beteiligen und zum Beitritt aufzufordern.

Hinweis: Wem in einer vergleichbaren Situation der Abschluss eines Vertrags über eine Grunddienstbarkeit nahegelegt wird, sollte Vertragsklauseln vereinbaren, nach denen das Risiko einer Besteuerung der Entschädigung der Nutzungsberechtigte trägt. Bisher jedenfalls waren solche Überspannungsentschädigungen steuerbar und nicht tarifbegünstigt zu besteuern.



BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN

Partnerschaft von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern mbB

Standort Hamburg

Jungfernstieg 30
20354 Hamburg
Tel.: +49 40 35006-0
Fax: +49 40 35006-133

Standort Berlin

Pariser Platz 4 A
10117 Berlin
Tel.: +49 30 565556-0
Fax: +49 30 565556-133

Standort Bochum

Meinolphusstraße 6-10
44789 Bochum
Tel.: +49 234 610688 0
Fax: +49 234 610688 20

Standort Hannover

Gellertstraße 6
30175 Hannover
Tel.: +49 511 543688-31
Fax: +49 511 543688-34

Standort Dortmund

Semerteichstraße 54-56
44141 Dortmund
Tel.: +49 231 108771 0
Fax: +49 231 108771 13

Standort Frankfurt

Westhafenplatz 1
60327 Frankfurt
Tel.: +49 69 1200 7471-10
Fax: +49 69 1200 7471-13

E-Mail: info@BRL.de

www.BRL.de

Diese von BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN herausgegebene Mandanteninformation enthält auszugsweise eine Auswahl an Gesetzesänderungen, Entscheidungen der Rechtsprechung und Auffassungen der Finanzverwaltung und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall. Für die Richtigkeit wird eine Haftung nicht übernommen. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an

**BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN,
Partnerschaft von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern mbB.
© BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN**

V.i.S.d.P. StB Nina Schütte, LL.M. - Jungfernstieg 30 - D-20354 Hamburg